

Alte Drucke

Nachricht von der bey dem königl. theol. Seminarium zu Halle neuerrichteten Erziehungsanstalt, und den dabey zur Bildung geschickter Schullehrer und ...

Schütz, Christian Gottfried

Halle, 1778

VD18 11055634

II. Von der äusserlichen Verfassung und ökonomischen Einrichtung des Erziehungsinstituts.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-143409

sen wäre. Man wird es auch überhaupt lieber sehen, wenn dem Institut Kinder von acht bis zehn Jahren, die auch etwa bisher bloß privatim unterrichtet, als ältere und solche, die nach andern Planen angeführt worden, zugesandt werden, ob man gleich vor der Hand die Lektoren nicht auszuschließen gedenkt.

Das neue Erziehungsinstitut ist auch durchaus keine Nachahmung einer einzigen, besonders neuerlich errichteten Anstalt. Den Namen eines Philanthropins verbitten wir gänzlich. Von dem um die Erziehung unstreitig sehr verdienten Basedow's Grundsätzen, gehen wir in verschiedenen sehr wesentlichen Punkten, z. B. dem Religionsunterricht, dem Unterricht in ältern Sprachen, gänzlich ab. Daß wir aber in vielen Stücken mit ihm und andern würdigen Männern, die über Erziehung gedacht haben, zusammentreffen, werden uns nur diejenigen zum Vorwurf machen, die die große Lehre: Prüfet alles und das Gute behaltet, weder als einen Grundsatz der gesunden Vernunft, noch als die Stimme eines Apostels verehren.

II. Von der äußerlichen Verfassung und ökonomischen Einrichtung des Erziehungsinstituts.

§. 2.

Die neue Erziehungsanstalt ist ein annexum des Königl. Seminarium, und steht mit ihm unter einerley Direction und Aufsicht.

Der Director ernennet, wie bisher, die Mitglieder und Senioren des Seminarium, und untersucht die Einrichtung und den Fortgang des neuen Instituts.

Der Inspector hält, wie bisher, humanistische und pädagogische Vorlesungen, bereitet die Mitglieder des Semina-

minarium zu den in der Erziehungsanstalt einzuführenden Methoden vor, führet über die Anstalt selbst die tägliche Oberaufsicht, hält die nöthigen Conferenzen mit den dabey angestellten Lehrern und Aufsehern, besorgt die im Namen des Instituts zu führende Correspondenz und berathschlagt endlich mit dem Director über die in der Einrichtung des Ganzen von Zeit zu Zeit zu treffenden Verbesserungen. Beide statten an E. Hochpreisliches Obergercuratorium gemeinschaftlich die pflichtmäßigen Berichte ab.

Die Lehrer und Stubenaufseher werden aus der ersten Ordnung der Senioren; diejenigen aber, welche die Scholaren in ihren Spiel- und Erholungsstunden begleiten, aus der zweiten Ordnung der Senioren des Seminarium gewählt.

Aus den übrigen Mitgliedern werden nach vorhergegangener genauen Prüfung die erledigten Stellen der Senioren besetzt. Sie müssen daher sowohl den Lehr- als Spielfstunden des Instituts öfters beywohnen, um die Methoden des Unterrichts und der übrigen Erziehung, die ihnen in den pädagogischen Vorlesungen erklärt werden, auch in der wirklichen Anwendung zu beobachten, besonders in denjenigen Stunden, wo der Inspector selbst, an der Stelle der ordentlichen Lehrer, des Beispiels halber, Lektionen mit den Scholaren halten, oder ihre Spielfstunden dirigiren wird.

§. 3.

Zur Wohnung für unsre Zöglinge und ihre Stubenaufseher, hat das königl. Seminarium das in der großen Steinstraße allhier belegene Haus des Herrn Sekretär Weinmann gemiethet. Dieses Haus hat eine gute und gesunde Lage, eine zu unsern Absichten hinlängliche Anzahl von

von Zimmern und Schlafkammern, und sonst alle Bequemlichkeit. Der Besitzer desselben, ein Mann, der wegen seiner Redlichkeit, Uneigennützigkeit und guten Ordnung in Geschäften, von allen, die ihn kennen, geliebet und werthgeschäzket wird, hat sich erboten, die Aufsicht über die ökonomischen Angelegenheiten des Instituts zu übernehmen, und wir sind gewiß überzeugt, daß wir dadurch in Absicht der Speisung, häuslichen Ordnung und Reinlichkeit der Eleven, die strengsten Forderungen billigdenkender Eltern zu erfüllen im Stande seyn werden.

§. 4.

Ein jeder Pensionär zahlet an das Institut alle Jahre zweyhundert Thaler, welche quartalweise mit 50 Rthlr. in folgenden Terminen, den 1sten April, 1sten Julius, 1sten October, 1sten Januar vorausbezahlet werden.

Für diese zweyhundert Thaler wird ein Pensionär ~~in-~~ ^{allem} unterhalten, den einzigen Artikel der neuen Wäsche ausgenommen. Was nemlich an Unter- und Oberhemden, Halsbinden, Schnupstüchern, Strümpfen u. s. w. durch den ordentlichen Gebrauch abgeht, muß den Kindern besonders von den Eltern wieder ersetzt, und ihnen entweder anhergesandt, oder wenn dis gefälliger seyn sollte, hier angeschafft, und durch außerordentlichen Zuschuß bezahlet werden.

Von den zweyhundert Thalern wird Mittags- und Abendrösch, Frühstück und Vesperbrod, Oberaufsicht, Stubenmiethe, Holz und Licht, Information und Specialaufsicht, Reinigung der Wäsche, Aufwartung ~~und Kleidung,~~ auch das wöchentliche Taschengeld der Kinder bestritten.

Zu Mittage erhalten die Kinder Suppe und ein Gericht Fleisch und Zugemüse, oder Braten, und des Abends
Sup-

Suppe und Butterbrod. Man wird mit äußerster Strenge auf die gute Zubereitung der Speisen, auf deren Reinlichkeit und Wohlgeschmack, und auf eine der Gesundheit der Kinder gemäße Wahl und Abwechselung sehen. Man wird auch dafür sorgen, daß die Eltern von Zeit zu Zeit über die Fortdauer der guten Ordnung in diesem Stücke durch glaubwürdige und unparteyische Zeugnisse beruhiget werden.

Die Kinder werden alle Jahr an Ostern neu gekleidet. Damit man sie desto besser und bequemer zur Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit in ihrer Kleidung angewöhnen könne, sollen sie eben die neue Kleidung auf einen und eben denselben Tag erhalten. Aus dieser Ursache wird man ihnen auch eine Uniform geben, die sich doch aber durch keine Sonderbarkeit von der icht gewöhnlichen Tracht unterscheiden soll. Ob nun gleich, wie schon gemeldet, die Ausgabe für die Kleidung unter den zweyhundert Thalern, welche für die Pension bezahlet werden, mit begriffen ist, so bedingen wir uns doch aus, daß die ersten Kleider, wenn die Kinder bey uns antraten, auf besondre Kosten der Eltern angeschaffet werden, ohne daß sie deswegen an den Pensionsgeldern für das erste Jahr etwas abkürzen, indem die für die Kleidung ausgeworfene Summe im ersten Jahr der Casse des Instituts anheimfallen, und als ein Beitrag zu Instrumenten, Modellen, Kupfern, Büchern u. d. g. verwendet werden muß.

Das Ertrageld, welches die Eleven wöchentlich erhalten, ist ihnen nicht sowohl, als eine nothwendige Beyhülfe ausgesetzt, als vielmehr dazu bestimmt, sie zu einer ordentlichen Vertheilung und Berechnung kleiner freywilligen Ausgaben anzuführen. Man wird ihnen also zwar das Vergnügen lassen, dieses Geld, wozu sie wollen, anzu-

zuwenden; dabey aber zugleich durch öftere Abnahme ihrer kleinen Rechnung, und durch geheime Winke und Erinnerungen sie so zu lenken suchen, daß sie die goldne Mittelstraße zwischen Geiz und Verschwendung halten lernen.

§. 5.

Da unser Erziehungsinstitut keinen Fond hat, so werden die Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Mündel uns anvertrauen wollen, von selbst einsehen, wie nothwendig es zur Subsistenz ihrer Kinder sey, die vierteljährigen Pensionsgelder in oben festgesetzten Terminen unfehlbar und ohne Aufschub vor auszubezahlen. Diese Forderung würde ihnen, wenn sie auch nicht aus jenem Grunde nothwendig wäre, doch deswegen schon sehr billig vorkommen müssen, weil man bey der Ueberrechnung der Ausgaben schon auf die Vortheile Rücksicht genommen hat, die für eine Oekonomie entstehen, wenn man sich zu rechter Zeit in Vorrath setzen, und die nöthigen Waaren im Ganzen kaufen kann.

Die mit den Eltern und Vormündern zu führende Correspondenz muß von ihnen ganz frankirt werden. Das Institut kann weder das Porto der einzusendenden Gelder, noch der an die Eltern gerichteten Briefe tragen. Sollte es daher wegen der Posteinrichtung in manchen Fällen nicht angehen, Briefe und Gelder ganz bis Halle zu frankiren, oder Briefe von Halle ganz unfrankirt bis an den Ort ihrer Bestimmung laufen zu lassen, so wird der Inspector das für einlaufende und abgehende Briefe ausgelegte Postgeld notiren, und gewärtig seyn, daß ihm diese Auslagen bey der nächstfolgenden Remise wieder erstattet werden.

Da nun das Quantum der Pensionsgelder ein für allemal bestimmt ist, da die Scholaren olle auf einen Fuß gekleidet, gespeiset, und in allen übrigen Stücken gleichgut unterhalten werden, da endlich aus dieser ganzen Anzeige erhellet, was den Scholaren für die jährlichen 200 Rthlr. geleistet werden solle, so fällt zu grosser Bequemlichkeit sowohl der Eltern und Vormünder, als der Aufseher des Instituts die Versendung specieller Rechnungen gänzlich weg, die jedoch, so oft es verlangt wird, vorgelegt werden. Eltern und Vormünder können, wenn sie über die eingesandten Quartale quittirt worden, versichert seyn, daß ihnen nicht der geringste Zuschuß weiter werde abgefodert werden. Man verbittet sogar alle geheime Zulagen, die sonst wohl bisweilen von väterlicher oder mütterlicher Zärtlichkeit den Kindern gemacht zu werden pflegen, hiermit ausdrücklich, so wie alle den Lehrern und Stubenausschaltern, es sey unter welchem Titel es auch wolle, ohne Vorwissen der Direction zu machenden Geschenke. Sollten indessen manche Eltern ihren Kindern eine außerordentliche Freude zu machen, oder sich den jedesmaligen Lehrern in einem oder dem andern Falle besonders dankbar zu erzeigen geneigt seyn, so thun wir ihnen deshalb folgende auf das Beste der Anstalt und der Kinder selbst gerichtete Vorschläge.

Hat ein Vater die Absicht, seinem Sohne ein außerordentliches Vergnügen zu machen, so bemerket er bey Einsendung der Quartalgelder, daß er so und so viel zur Ergözllichkeit seines Sohnes bengelegt habe. Dies Geschenk wird alsdenn zu Ehren des Gebers und des Empfängers auf eine Recreation verwendet, woran die sämtlichen Eleven des Instituts Theil nehmen. Es versteht sich, daß es in diesem Falle allen bekannt gemacht wird,

wel-

welchem von ihren Mitschülern sie ihre Frölichkeit zu verdanken haben. Nachdenkende Eltern werden die guten Folgen dieser Einrichtung von selbst errathen.

Fänden aber Eltern für gut, den Lehrern, unter deren Anführung ihre Söhne bisher gestanden, ein freiwilliges Geschenk zu machen, so müste dieses ebenfalls an die Direction eingesendet werden, als welche am besten beurtheilen kann, nach welcher Proportion es unter die Lehrer zu vertheilen sey.

In diesen beiden Fällen erhalten die Eltern eine besondere Bescheinigung, aus welcher sie ersehen können, wie ihre Geschenke angewendet und vertheilet worden. Niemand aber soll zu einer solchen Freygebigkeit auf eine nähere oder entfernte Weise genöthiget, und niemals soll dem Institut der Vorwurf zugezogen werden, daß von Geschenken dieser Art bey uns gewisse Vorzüge der Scholaren abhängig wären.

III. Von der innern Einrichtung des Instituts, und den dabey eingeführten Erziehungsmethodem.

§. 7.

In Absicht des Unterrichts ist die Erziehungsanstalt in acht Klassen eingetheilet, wozu noch eine Selecta kommen wird, in welcher die bis dahin gekommenen Scholaren eine unmittelbare Vorbereitung zur Universität erhalten sollen.

Diese acht Klassen werden fast niemals alle zu gleicher Zeit mit Scholaren besetzt seyn. Denn es ist unser Endzweck gar nicht, eine große Anzahl Schüler zusammenzubringen. Die Klassen werden hier blos genannt, um die